

Vorblatt

Ziel

Das Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung von möglichen Risiken für Insektenarten (insbesondere Bienen), die nicht als Schadorganismen gelten, im Zusammenhang mit der Handhabung und Aussaat von Zuckerrübensaatgut, das mit gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Notfallzulassung) zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gebeizt ist (im Folgenden: insektizid gebeiztes Zuckerrübensaatgut).

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung der Gemeinden und Katastralgemeinden, in denen die Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut zulässig ist.
- Regelungen, die bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut einzuhalten sind.
- Regelungen zur Fruchtfolge und zu den Zwischenfrüchten im folgenden Vegetationsjahr.
- Informations-, Melde- und Berichtspflichten des Anwenders, der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Landesregierung

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Für die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie für die Berichtslegung wird ein Personalaufwand im Ausmaß von jeweils drei Personentagen für A- und B- Bedienstete erwartet.

A-Beamter, ST 14, € 82.470 pro Jahr, 3 Tage = € 1.177,92 (berechnet auf 210 Arbeitstage)

B-Beamter, ST 11, € 59.860 pro Jahr, 3 Tage = € 855,12 (berechnet auf 210 Arbeitstage)

Bund: keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Information der Zuckerrübenbaubetriebe für die Anbauplanung und Saatgutvorbestellung 2019 soll das Anhörungsverfahren auf zwei Wochen verkürzt werden.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBL Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht. In der Verordnung werden überwiegend Bestimmungen aus den „Sonstigen Auflagen und Hinweise“ der Zulassung der Pflanzenschutzmittel durch das BAES näher geregelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Steiermärkische Zuckerrübensaatgut-Anwendungsverordnung
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2019
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Zur Bekämpfung der Schadorganismen Drahtwurm, Moosknopfkäfer, Blattläuse, Rübenfliegen, Rübenerdfloh und Erdflöhe bei Zuckerrübe wurden vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Notfallzulassung) Pflanzenschutzmittel zur Beizung von Zuckerrübensaatgut zugelassen.

Die in diesen Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe Clothianidin, Imidacloprid und Thiamethoxam können Insekten, insbesondere Bienen, schädigen. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, enthält die Verordnung Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination von Pflanzenbeständen mit Beizmittelstaub bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut sowie Bestimmungen zur Fruchtfolge im darauffolgenden Vegetationsjahr.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Erhöhtes Risiko für Insektenarten (insbesondere Bienen), die nicht als Schadorganismen gelten, im Zusammenhang mit der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut.

Darüber hinaus gibt es derzeit keine vergleichbaren Alternativprodukte zur Bekämpfung der Schädlinge, sondern nur Kontakt- und Fraßinsektizide, deren Wirkung gegenüber den genannten Schädlingen schlechter ist und daher mehrmalige Flächenanwendungen erfordert.

Ziele

Das Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung von möglichen Risiken für Insektenarten (insbesondere Bienen), die nicht als Schadorganismen gelten, im Zusammenhang mit der Handhabung und Aussaat von Zuckerrübensaatgut, das mit gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (Notfallzulassung) zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gebeizt ist (im Folgenden: insektizid gebeiztes Zuckerrübensaatgut).

Maßnahmen

- Örtliche Beschränkung der Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut.
- Festlegung von Maßnahmen bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut.
- Regelungen zur Fruchtfolge und zu den Zwischenfrüchten im folgenden Vegetationsjahr.

- Informations-, Melde- und Berichtspflichten des Anwenders, der Landwirtschaftskammer Steiermark und der Landesregierung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Gemeinde: Keine

Land: Für die stichprobenartigen Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie für die Berichtslegung wird ein Personalaufwand im Ausmaß von jeweils drei Personentagen für A- und B- Bedienstete erwartet.

A-Beamter, ST 14, € 82.470 pro Jahr, 3 Tage = € 1.177,92 (berechnet auf 210 Arbeitstage)

B-Beamter, ST 11, € 59.860 pro Jahr, 3 Tage = € 855,12 (berechnet auf 210 Arbeitstage)

Bund: keine

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung beschreibt den Geltungsbereich und das Ziel der Verordnung.

Nach § 4 Abs. 2 lit. g Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz gehört zu den Pflanzenschutzmaßnahmen zur Verhütung des Auftretens und der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen, denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt, unter anderem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bestimmter Pflanzenschutzverfahren.

Im Sinne des Integrierten Pflanzenschutz sind die Auswirkungen von Pflanzenschutzmaßnahmen auf die Umwelt möglichst gering zu halten. Daher ist das Ziel der vorliegenden Verordnung die Vermeidung von möglichen Risiken für Insektenarten (insbesondere Bienen), die nicht als Schadorganismen gelten.

Zu § 2:

Die Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut darf nur in den von der Landesregierung festgelegten, geografisch abgegrenzten Gebieten (Gemeinden und Katastralgemeinden) erfolgen.

Diese örtliche Beschränkung ist insbesondere zur Information der Imker und zur Durchführung eines begleitenden Bienenmonitoring erforderlich.

Zu § 3:

Mit den angeführten Maßnahmen sollen mögliche Risiken für Insektenarten, die nicht als Schadorganismen gelten, vermindert werden.

Die umweltschädlichen Einflüsse durch die Ausbringung von gebeiztem Zuckerrübensaatgut sind insgesamt weitaus geringer als bei der alternativ erforderlichen Schädlingsbekämpfung durch die Insektizidapplikation auf die Pflanze.

Zu Z 4: Die fachgerechte Entsorgung kann beispielsweise über befugte Unternehmen oder entsprechend ausgestattete Altstoffsammelzentren erfolgen.

Zu Z 6 lit. a: Gebeiztes Saatgut kann mit mechanischen oder pneumatischen Einzelkornsägeräten ausgesät werden. Bei pneumatischen Sägeräten mit Sauglufttechnik besteht die Gefahr der Abdrift von Beizmittelstaub. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn in der Beize insektizide Wirkstoffe enthalten sind, die auch bienenschädigend wirken können. Durch einen Umbau oder die Umrüstung solcher pneumatischen Sägeräte kann das Abdriftpotential vermindert werden.

Die Verwendung von Sägeräten mit staubabdriftmindernder Technik bei der Abluftführung ist daher eine praktikable Möglichkeit die Bienengefährdung bei der Aussaat von insektizid gebeiztem Zuckerrübensaatgut zu minimieren.

Die Erreichung einer Abdriftminderung von 90 Prozent ist technisch möglich und durch das Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI) in Deutschland nachgewiesen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus) hat mit Erlass vom 10. Juli 2001, GZ. 69102/13-VI/B9a/01, zuletzt in der Fassung BMLFUW-LE.2.1.15/0002-II/5/2017 vom 8. März 2017 in Anlage 2 eine Liste der staubabdriftmindernden pneumatischen Einzelkornsägeräte mit Saugluftsystem veröffentlicht, welche diese Voraussetzungen erfüllen.

Geräte, die mit einem in der Anlage 2 angeführten Gerätetyp hinsichtlich des Saugluftsystems bau- und funktionsgleich sind, können in Verbindung mit dem in dieser Anlage zum entsprechenden Gerätetyp zugehörigen und ordnungsgemäß montierten Umrüstsatz auch verwendet werden.

Ein Nachweis der Bau- und Funktionsgleichheit ist durch eine schriftliche Bestätigung des entsprechenden – ebenfalls in der Anlage angeführten – Geräteherstellers oder durch Werkstätten, die zur wiederkehrenden Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten berechtigt sind, erbracht werden.

Zu Z 11: Die verpflichtend vorgesehenen Aufzeichnungen über die angebauten Kulturen und das verwendete Zuckerrübensaatgut (insektizid gebeizt oder nicht) sowie die Aufbewahrung der Saatgutetiketten und der Lieferscheine für mindestens drei Jahre sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen und Einhaltung der Fruchtfolgebestimmungen überprüfen zu können.

Zu § 4:

Da ein Verbleiben von Pflanzenschutzmittelrückständen im Boden nicht ausgeschlossen werden kann, könnten Wirkstoffe in die Blüten der Folge- bzw. Zwischenfrüchte geraten und von den Bienen aufgenommen werden. Mit den vorgeschriebenen Fruchtfolgeregelungen im folgenden Vegetationsjahr kann eine Gefährdung von Bienen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Die Informationsverpflichtung gegenüber den Imkerverbänden ist notwendig, um die Imker in den genannten Katastralgemeinden rechtzeitig vor der Aussaat darüber zu informieren, welche Maßnahmen von ihnen zum Schutz der Bienenvölker gesetzt werden können.

Zu Abs. 2 bis 5: Diese Verpflichtungen sind zur Überwachung der Maßnahmen durch die Landesregierung, zum zulassungsbegleitend durchzuführenden risikobasierten Bienenmonitoring sowie zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem BAES erforderlich.